

# UBI b.744 vom 9. Dezember 2016

UBI, 2016-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.744](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.744)

FR: UBI b.744 du 9 décembre 2016

IT: UBI b.744 del 9 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG) und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

### E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Sendung nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 Bst. b RTVG, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde liegt vor, wenn die beschwerdeführende Person entweder selber Gegenstand der beanstandeten Sendung ist oder sie ein besonderes persönliches Verhältnis dazu hat, das sie vom übrigen Publikum unterscheidet (BGE 130 II 514 E. 2.2.1ff. S. 517ff. [„Drohung“]). Remo Stoffel, der im Zentrum des Filmberichts und des Studiosgesprächs stand, besitzt die erforderliche Nähe zum Gegenstand der beanstandeten Sendung.

### E. 3

Nicht Gegenstand der programmrechtlichen Prüfung durch die UBI ist der Bericht der Ombudsstelle. Die Ombudsstellen verfügen über keine Entscheidungsbefugnis (Art. 93 Abs. 2 RTVG). Ebenfalls nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI fällt die Frage, ob das Verhalten der Beschwerdegegnerin der Erklärung der Rechte und der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten (Journalistenkodex) des Schweizer Presserats widerspricht. Die UBI hat festzustellen, ob die angefochtene Sendung die einschlägigen rundfunkrechtlichen Bestimmungen verletzt (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG).

### E. 4

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum.

#### E. 4.1

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I

340 E. 3.1 S. 344f. [„FDP und die Pharmedia“]; BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, S. 267ff.; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4. Auflage, S. 216ff.; Denis Masméjan, in: Denis Masméjan/Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], *Loi sur la radio-télévision*, Commentaire, Bern 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den

6/14

konkreten Umständen, dem Charakter des Sendefasses sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [„Rentenmissbrauch“]).

#### **E. 4.2**

Bei Sendungen im Stil des anwaltschaftlichen Journalismus, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten (siehe Barrelet/Werly, a.a.O., S. 268ff.). Der Standpunkt des Angegriffenen ist in geeigneter Weise darzustellen. Bei schweren Vorwürfen soll er mit dem belastenden Material konfrontiert und mit seinen besten Argumenten gezeigt werden. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [„Vermietungen im Milieu“]).

#### **E. 5**

Das Sachgerechtigkeitsgebot ist auf den beanstandeten Beitrag aufgrund dessen Informationsgehalts anwendbar. Entscheidend für die Beurteilung ist die Faktenlage zum Zeitpunkt der Erstausstrahlung der Sendung. Der Beitrag ist insgesamt mit Anmoderation, Filmbericht und Studiointerview auf seine Vereinbarkeit mit Art. 4 Abs. 2 RTVG zu prüfen. Die UBI beschäftigte sich bereits mehrfach mit Ausstrahlungen des Politmagazins „Rundschau“, die ein ähnliches Konzept - kritischer Filmbericht und anschliessendes Studiogespräch mit der angegriffenen Person - wie der beanstandete Beitrag verfolgten (UBI-Entscheide b. 676 vom

#### **E. 5.1**

Die Moderatorin leitet den beanstandeten Beitrag mit folgenden Worten ein: „Es wird mit harten Bandagen gekämpft in Vals. Seit der umstrittene Immobilieninvestor Remo Stoffel die Berggemeinde in ein Luxusresort verwandeln will - ein gigantischer Turm inklusive - ist Vals entzweit. Jetzt eskaliert der Streit. Der ‚Rundschau‘ liegt ein Gutachten vor: Die Therme Vals sei 2012 viel zu billig verkauft, ja an Remo Stoffel verschachert worden. Seine Gegner fordern jetzt das Geld zurück. Bieten Sie Hand, Herr Stoffel? Das frage ich ihn gleich hier an der Theke. Zuerst aber die Einzelheiten von G.“

#### **E. 5.2**

Der Filmbericht beginnt mit Archivbildern von Remo Stoffel, die ihn bei seiner Heirat und in einem Werbefilm zeigen, in welchem er über seine Visionen zu Vals spricht. Danach äussern sich die ehemalige Gemeindepräsidentin und weitere Dorfbewohner zu den Aktivitäten des Beschwerdeführers. In einer Rückblende folgt eine Zusammenfassung der Gemeindeversammlung vom März 2012, in welcher über den Verkauf der Hoteltherme abgestimmt wurde und Remo Stoffel dabei gegen eine andere Investorengruppe den Zuschlag erhielt. Erwähnt werden auch die gegen den Kauf erhobenen erfolglosen Beschwerden von „Stoffel-Gegnern“. Nach den Ausführungen zum Verkauf thematisiert der Filmbericht ein neues Gutachten „einer renommierten Treuhandgesellschaft“. Dieses kommt zum Schluss, dass bei verschiedenen Positionen der Bilanz Indizien auf vorhandene, nicht unerhebliche stillen Reserven bestünden. Es werden Beispiele für die angeblichen stillen Reserven genannt. Dieses

7/14

Gutachten habe die „Gruppe besorgter Valsler“, Stoffel-Gegner aus Vals in Auftrag gegeben. Einer von ihnen nimmt Stellung. Er vertritt die Auffassung, dass für die Therme Vals nicht der „wahre Wert“ bezahlt worden sei. Er schätzt die stillen Reserven auf 10 bis 15 Millionen Franken. Zwei Professoren nehmen anschliessend zu stillen Reserven bzw. zum Gutachten Stellung. Dabei wird auch das beim Verkauf der Therme Vals angewandte Bieterverfahren thematisiert, wozu auch die ehemalige Gemeindepräsidentin kritisch Stellung nimmt. Der Gemeindepräsident und die zum Zeitpunkt des Verkaufs zuständigen Verwaltungsräte vertreten dagegen die Meinung, dass der Kaufentscheid aufgrund eines „öffentlichen, umfassenden und offenen Informationsprozesses“ gefallen sei. Der Gemeindepräsident äussert sich positiv zu Remo Stoffel und erwähnt als Beispiel die Mehrzweckhalle. Der Vertreter der „Gruppe besorgter Valsler“ erwähnt dagegen, dass die stillen Reserven beziffert und der Gemeinde Vals zurückerstattet werden müssten, andernfalls werde Klage erhoben.

### **E. 5.3**

Danach konfrontiert die Moderation den Beschwerdeführer in einem Studiogespräch an der „Rundschau“-Theke mit den Vorwürfen aus dem Filmbericht und den Aussagen aus dem Gutachten, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins von stillen Reserven und des Verfahrens beim Verkauf der Therme. Thematisiert wurden zudem auch die generelle Strategie des Investors in Vals, der gegen ihn bestehende Widerstand im Dorf sowie finanzielle Aspekte.

### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere die Informationen zum Gutachten, welche in mehrfacher Weise unzutreffend und irreführend gewesen seien. Das Dokument wurde verfasst von der R in Mels, einer Tochtergesellschaft der C AG in Vaduz, und am 13. November 2015 als Schreiben mit dem Betreff „Therme Vals: Stellungnahme zu stillen Reserven der Hoteba AG zum Zeitpunkt des Verkaufs an Stoffelpart AG“ Prof. S an dessen Adresse an der Universität St. Gallen zugestellt. Signiert war das entsprechende Schreiben von B und H.

#### **E. 5.4.1**

Im Beitrag wurde die Stellungnahme der R vom 13. November 2015 stets als „Gutachten“ bezeichnet. Dieser vom Beschwerdeführer gerügte Begriff hat die Meinungsbildung des

Publikums nicht in einem programmrechtlich relevanten Ausmass beeinträchtigt. Der Begriff „Gutachten“ ist nicht geschützt. Gutachten stellen denn auch immer eine Stellungnahme des Beauftragten zu den vom Auftraggeber gestellten Fragen dar.

#### **E. 5.4.2**

Dass die Stellungnahme von der R stammte, kam im Beitrag nicht zum Ausdruck. Die Beschwerdegegnerin weist diesbezüglich darauf hin, dass sie die Stellungnahme von einem Vertreter der „Gruppe besorgter Valser“ nur unter der Bedingung erhalten habe, die Autoren nicht zu nennen. Im Filmbericht sprach der Kommentar von einem „Dokument einer renommierten Treuhandgesellschaft“. Der Beschwerdeführer rügt den Ausdruck „renommiert“ für die R, die eine regionale Beratungsfirma sei und in keinem nationalen oder internationalen Ranking erscheine. Die Beschwerdegegnerin demgegenüber argumentiert, dass es sich bei der R um eine Tochtergesellschaft der C AG in Vaduz handle und dass die Stellungnahme von B mitverfasst worden sei, der sowohl der C-Geschäftsleitung angehöre als auch Geschäftsführer der R sei. Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass das Adjektiv „renommiert“ für die R keine korrekte und präzise Wahl war, umso weniger als sowohl dieses Unternehmen mit Sitz in Mels als auch die Muttergesellschaft in Vaduz in der breiten Öffentlichkeit

8/14

weitgehend unbekannt sein dürften. Wenn eine Nennung der Autoren schon nicht möglich war, hätte die Transparenz durch objektive und präzise Umschreibungsmerkmale für die verantwortliche Treuhandgesellschaft erhöht werden können. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers hatte der missverständliche Ausdruck jedoch keinen substanziellen Einfluss auf die Meinungsbildung des Publikums. Die Redaktion hat die Aussagen in der Stellungnahme der R zum Bestehen möglicher stiller Reserven zum Zeitpunkt des Verkaufs der Therme und deren Relevanz durch unabhängige Experten überprüft und hinterfragt (siehe dazu hinten E. 5.4.5). Es handelt sich bei der beanstandeten Umschreibung „renommierte Treuhandgesellschaft“ für die R aus programmrechtlicher Sicht daher um eine blosser redaktionelle Unvollkommenheit.

#### **E. 5.4.3**

Strittig ist zwischen den Parteien, wer Auftraggeber der Stellungnahme gewesen ist. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, dass dies Prof. S sei. Die Stellungnahme sei an den St. Galler Professor (Adresse Universität St. Gallen) adressiert gewesen und in der Einleitung sei erwähnt worden, dass der Bericht diesem „als persönliche Argumentationsgrundlage in laufenden oder zukünftigen Verfahren oder zur Kenntnis der Behörden“ dienen solle. Die Aussage im Filmbericht, wonach das Gutachten von der „Gruppe besorgter Valser“ in Auftrag gegeben worden sei, treffe daher nicht zu. Die Beschwerdegegnerin macht dagegen geltend, Prof. S sei seit Jahren als Rechtsexperte der „Gruppe besorgter Valser“ tätig und habe das Gutachten in deren Namen in Auftrag gegeben. Dieses sei auch vom Vereinskonto „Therme Vals“ bezahlt worden.

#### **E. 5.4.4**

Es bestehen enge Verbindungen von Prof. S zur „Gruppe besorgter Valser“. Der St. Galler Professor war für diese Gruppe bereits mehrfach tätig und äusserte sich auch schon öffentlich sehr kritisch zum Verkauf der Valser Therme. Es erscheint denn auch plausibel, dass er beim Auftrag an die R als Vertreter der „Gruppe besorgter Valser“ gehandelt hat.

Für das Publikum war in jedem Fall erkennbar, dass die im Beitrag als Gutachten bezeichnete Stellungnahme nicht von einer neutralen Stelle in Auftrag gegeben wurde, sondern von Vertretern, die dem erfolgten Verkauf der Therme Vals sehr kritisch gegenüberstehen. Das Publikum konnte deshalb auch die Stellungnahme und deren Ursprung in zutreffender Weise einordnen.

#### **E. 5.4.5**

Der Beschwerdeführer bemängelt zusätzlich die Qualität der Stellungnahme der R, welche formale Fehler beinhalte, auf nicht verifizierbaren Grundlagen beruhe und insgesamt professionellen Gutachtenstandards nicht genüge. Im Beitrag sei dieser Stellungnahme fälschlicherweise eine viel zu grosse Bedeutung zugemessen worden. Dieser Rüge gilt es entgegenzuhalten, dass die Redaktion den Inhalt des Gutachtens Sachverständigen unterbreitet hat. Ein Professor für Immobilienwirtschaft und ein solcher für Versicherungswirtschaft nahmen dazu auch vor der Kamera Stellung. Während ersterer sich in allgemeiner Weise über stille Reserven äusserte, ging der zweitgenannte aufgrund der „Gesamtindikatoren“ davon aus, dass es „sehr gute Gründe“ für die Annahme von erheblichen stillen Reserven gebe. Die Aussagen im Bericht der R sowie deren Relevanz wurden damit hinreichend und in für das Publikum nachvollziehbarer Weise überprüft und hinterfragt.

9/14

#### **E. 5.4.6**

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Schlussfolgerungen der Stellungnahme der R im Beitrag in unzutreffender Weise dargestellt worden seien. Die R gelangte in ihrem Bericht vom 13. November 2015 zu diesen Schlussfolgerungen: „Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass bei verschiedenen Positionen der Bilanz Indizien vorliegen, die auf nicht unerhebliche stille Reserven hindeuten.“ Diese Feststellung wurde im Filmbericht korrekt zitiert und zudem eingebildet. Der Kommentar erwähnte ebenfalls zutreffend, dass das Gutachten dazu keine Zahl nenne.

#### **E. 5.4.7**

Nicht zu beanstanden ist, dass in der Anmoderation („Die Therme Vals sei 2012 viel zu billig verkauft, ja an Remo Stoffel verschachert worden.“) und bei den Fragen der Moderatorin im Studiogespräch („Ein neues Gutachten zeigt, dass die Therme Vals als Bijou verschachert worden ist. Haben Sie von den stillen Reserven gewusst?“) die Ergebnisse der Stellungnahme zugespitzt dargestellt wurden. Durch den Kontext und insbesondere durch die präzise Information über die Schlussfolgerungen der Stellungnahme im Filmbericht war es dem Publikum möglich, diese Aussagen korrekt zu verstehen und einzuordnen. Die Fragen der Moderatorin bauten denn auch offensichtlich auf dem Inhalt des Filmberichts auf. Bekannt sind sowohl dieses Konzept von „Rundschau“-Beiträgen wie auch der angriffige und teilweise provokante Fragestil (UBI-Entscheid b. 676 vom 6. Dezember 2013 E. 5.5.4), welche Teil der Programmautonomie der Veranstalter bilden. Die Moderatorin konfrontierte dabei den Beschwerdeführer auf der Grundlage der Ergebnisse der Stellungnahme der R mit der Kritik der „Gruppe besorgter Valser“. Der Beschwerdeführer erhielt seinerseits die Gelegenheit, sich zu dieser neuesten Kritik und verschiedenen, damit zusammenhängenden Aspekten zu äussern. Namentlich wurde er mit den ihn betreffenden zentralen Vorwürfen konfrontiert und hatte Gelegenheit, seine Sichtweise zum Kauf der Therme Vals und zum Kaufpreis darzulegen.

#### **E. 5.4.8**

Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass Aussagen der Moderatorin zur Höhe der stillen Reserven während des Studiogesprächs nicht den Tatsachen entsprachen. Sie sagte nämlich: „(...) Im Gutachten ist die Rede von geschätzten 15 Millionen, nicht im Gutachten, aber die Experten schätzen die Reserven auf 15 Millionen. Die besorgten Valserinnen und Valser sagen sich jetzt: ‚Wir wollen das Geld zurück.‘ Sind Sie bereit, das Geld zurück- zugeben?“. Die Moderatorin korrigierte zwar ihre unzutreffende Bemerkung, wonach im Gutachten von 15 Millionen die Rede war (siehe zur korrekten Information im Filmbericht, E. 5.4.6). Es traf aber auch nicht zu, dass die Experten eine entsprechende Ziffer nannten. Viel- mehr war es der dazu im Filmbericht befragte Vertreter der „Gruppe besorgter Valser“, der die stillen Reserven in seiner Stellungnahme auf „10 bis 15 Millionen Franken“ schätzte. Es dürfte zwar zweifelhaft sein, ob das Publikum sich beim Studiogespräch noch an diese Se- quenz aus dem vorherigen Filmbericht erinnerte. Diese unzutreffende Äusserung der Mode- ratorin stellte aber einen Fehler in einem Nebenpunkt dar, der den Gesamteindruck nicht be- einflusste. Sie diente vor allem als Einleitung zur grundsätzlichen Frage an den Beschwerde- führer, ob er den Forderungen der „Gruppe besorgter Valser“ nachgeben und das Geld aus den von ihnen behaupteten stillen Reserven der Gemeinde „zurückgeben“ werde.

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass der Beitrag andere Gutachten, die vom Kanton Graubünden und der Gemeinde Vals im Hinblick auf den Verkauf der Therme in Auf- trag gegeben wurden und die zu ganz anderen Ergebnissen als die Stellungnahme der R

10/14

gekommen seien, ignoriert habe. Das treffe auch für den Umstand zu, dass die Gemeinde während zehn Jahren vergeblich einen Investor gesucht habe. Auf letzteren Aspekt hat der Beschwerdeführer im Studiogespräch mehrfach hingewiesen („Das sind alles Theorien. Die Therme hat jahrelang einen Investor gesucht.“ „Mindestens zehn Jahre bevor ich überhaupt aufgetaucht bin und mich für das Hotel interessiert habe, hat man breit nach Investoren ge- sucht und keine gefunden.“). Er hatte die Gelegenheit, im Studiogespräch gegebenenfalls auch auf die vor dem Verkauf erstellten Gutachten aufmerksam zu machen. Die Redaktion musste diese Gutachten im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots auch nicht zwingend erwäh- nen, weil es in der Stellungnahme der R um eine ganz spezifische Fragestellung ging. Zudem thematisierte die Redaktion den Verkaufsprozess als Ganzes, in welchem auch die besagten Gutachten erstellt worden waren. Sie stellte dabei in Zweifel, ob es sich um ein offenes und faires Bieterverfahren gehandelt habe und beleuchtete kritisch die Rolle des ehemaligen Ver- waltungsrats der Therme. Es war daher auch nicht erforderlich, wie der Beschwerdeführer behauptet, das Publikum über die Tatsache zu informieren, dass der Verkaufspreis nach dem DCF-Prinzip und nicht aufgrund des Substanzwerts festgelegt wurde.

#### **E. 5.6**

Im Rahmen der Vorbereitung des beanstandeten Beitrags wurden zwischen der Re- daktion und dem Beschwerdeführer Vereinbarungen bezüglich des Inhalts des Studioge- sprächs getroffen. Der Umfang dieser Abmachungen ist zwischen den Beteiligten strittig. Auch die Beschwerdegegnerin hat jedoch eingeräumt, mündlich sei vereinbart worden, dass die Moderatorin während des Studiogesprächs keine Fragen an den Beschwerdeführer be-

züglich „Altlasten“ - frühere oder laufende Verfahren gegen den Beschwerdeführer - richte.

### **E. 5.6.1**

Während des Studiogesprächs äusserte sich die Moderatorin wie folgt: „Man merkt, dass viele Ihnen gegenüber misstrauisch sind. Ich muss kurz ausholen. Schauen wir uns Ihre Geschichte an: 2011 gab es eine Razzia der Eidgenössischen Steuerverwaltung wegen Verdachts auf Steuerbetrug. Es gab Strafuntersuchungen vom Untersuchungsrichteramt Chur und von der Staatsanwaltschaft Zürich wegen eines Vermögensdelikts. Sie wurden zweinstanzlich verurteilt wegen Gläubigerschädigung. Wir haben abgemacht, dass wir nicht über diese Altlasten sprechen. Das war Ihre Bedingung für dieses Interview. Ich halte mich daran. Aber all das zeigt, dass Sie ein Glaubwürdigkeitsproblem haben. Man vertraut Ihnen nicht.“ Durch die Missachtung der Vereinbarung, nicht über diese „Altlasten“ zu sprechen“, sei laut dem Beschwerdeführer das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt worden.

### **E. 5.6.2**

Die Prüfung entsprechender Vereinbarungen über den Inhalt eines Gesprächs fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der UBI (Art. 86 Abs. 2 RTVG). Abreden über die inhaltliche Beschränkung eines Themas erschweren zudem in der Tendenz eine freie Meinungsbildung des Publikums, wenn über gewisse, allenfalls relevante Aspekte nicht informiert wird. Veranstalter haben aber auch journalistische Sorgfaltspflichten gegenüber befragten Personen einzuhalten, wozu das Fairnessprinzip gehört (Studer/Mayr von Baldegg, a.a.O., S. 222ff.). Wird ein Gast mit Fragen konfrontiert, mit denen er aufgrund der Vorgespräche mit der Redaktion in guten Treuen nicht rechnen musste, wird er allenfalls darauf auch nicht adäquat und mit seinen besten Argumenten antworten, was wiederum die Meinungsbildung des Publikums beeinflussen könnte.

11/14

### **E. 5.6.3**

Die Beschwerdegegnerin rechtfertigt die Ausführungen der Moderatorin zu den „Altlasten“ damit, dass inhaltlich nicht darauf eingegangen worden sei. Zudem sei es aus Gründen der Transparenz notwendig gewesen, zu erwähnen, dass sie dem Beschwerdeführer dazu keine Fragen stellen durfte. Da aber offensichtlich eine Abmachung bestand, diese Aspekte im Gespräch auszuklammern, handelte die Moderatorin entgegen dieser und missachtete damit das Fairnessprinzip. Eine Verletzung von journalistischen Sorgfaltspflichten begründet aber alleine noch keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG (UBI-Entscheid b. 736 vom 17. Juni 2016 E. 4.5 [„Persönlich“]). Die entsprechenden Informationen waren denn auch nicht geeignet, den Gesamteindruck und damit die freie Meinungsbildung des Publikums zum eigentlich thematisierten Verkauf der Therme Vals massgeblich zu beeinflussen. Die beanstandeten Aussagen bildeten Bestandteil der Frage, ob der Beschwerdeführer ein Glaubwürdigkeitsproblem habe. Die „Altlasten“ stellten nur einen Aspekt davon dar. Aufgrund der Vorgänge in Vals musste der Beschwerdeführer darauf gefasst sein, dass auch seine Seriosität und Glaubwürdigkeit im Studiogespräch thematisiert würden.

### **E. 5.7**

Damit eine kritisierte Person zu den gegen sie in einer Sendung formulierten Vorwürfen in adäquater Weise Stellung nehmen kann, ist erforderlich, dass sie mit dem belastenden Material konfrontiert wird (Urteil 2C.542/2007 des Bundesgerichts vom 19. März 2008 E.

5.2.1f. [„Fuente Alamo“) und über eine angemessene Vorbereitungszeit (UBI-Entscheid b. 452 vom 21. Juni 2002 E. 7.6 [„ACUSA-News“) verfügt. Ein Vertreter des Beschwerdeführers erhielt am 26. Februar 2016 einen „Auszug“ der Stellungnahme der R. Der Redaktor bemerkte im Begleitschreiben, dass der Auftraggeber die Quellenangaben, die Fussnoten und den Namen des Verfassers gestrichen habe. Für zusätzliche Informationen zur Stellungnahme der R verwies er den Vertreter des Beschwerdeführers an eine namentlich genannte Person aus dem Kreis der „Gruppe besorgter Valser“, die der Redaktion das Dokument unter gewissen Bedingungen zur Verfügung gestellt hatte. Der dem Beschwerdeführer zugestellte Auszug enthielt - mit Ausnahme des Namens des Verfassers - die im Hinblick auf das Studiogespräch notwendigen Informationen, wie namentlich die Bilanzposten, welche gemäss der Treuhandgesellschaft auf stille Reserven hindeuteten mit der jeweiligen Erklärung, sowie die Schlussfolgerungen. Dies waren auch die Aspekte der Stellungnahme, welche im Beitrag thematisiert wurden. Der Beschwerdeführer verfügte zudem über ausreichend Zeit, um den ihm zugestellten Auszug der Stellungnahme der R zu analysieren und sich entsprechend auf das Studiogespräch vorbereiten zu können.

### **E. 5.8**

Potentiell irreführend war einzig der Vermerk auf dem Auszug der Stellungnahme, die an den Beschwerdeführer ging, wonach eine „international renommierte Treuhandgesellschaft“ die Stellungnahme („Gutachten“) verfasst habe. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der in der Öffentlichkeit weitgehend unbekanntem R nicht um eine „renommierte“ Treuhandgesellschaft im typischen Sinne. Sie ist überdies auch kein internationales Unternehmen, obwohl ihre Muttergesellschaft aus Liechtenstein stammt. Da die Redaktion aber den Inhalt und die Aussagekraft der Stellungnahme der R durch unabhängige Experte überprüfen liess, benachteiligte diese unkorrekte Information den Beschwerdeführer nicht beim Studiogespräch, in dem er mit den Vorwürfen der „Gruppe besorgter Valser“ konfrontiert wurde. Keinen

12/14

Einfluss auf die Meinungsbildung des Publikums hatte in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass im Filmbericht lediglich der dem Beschwerdeführer zugestellte Auszug und nicht die eigentliche Stellungnahme der R eingeblendet wurde, als von dieser die Rede war. Für das „Rundschau“-Publikum waren vor allem zwei Hände erkennbar, die ein Dokument durchblättern. Details dieses Dokuments und damit der Stellungnahme waren in dieser Sequenz nicht sichtbar.

### **E. 5.9**

Der Beschwerdeführer wurde entgegen seiner entsprechenden Rüge auch nicht in einseitig negativer Weise dargestellt. Die von seiner Hochzeit in Russland zu Beginn des Filmberichts gezeigten Aufnahmen mögen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Therme Vals nicht relevant gewesen sein. Sie dienten offensichtlich sowohl zur Vorstellung des Beschwerdeführers als auch als Einleitung zu seinen Vorhaben in seinem Heimatdorf Vals, wo er laut Kommentar auch „Grosses“ vorhabe, was die Redaktion anhand eines Werbevideos illustrierte. Der Filmbericht offenbarte aber, dass neben Kritik auch Zustimmung von Valser Bürgern gegenüber dem Inverstor besteht. Der Gemeindepräsident äusserte sich ebenfalls positiv zu diesem und verwies auf die geplante neue, vom Beschwerdeführer mitfinanzierte Mehrzweckhalle. Die Redaktion fragte denn auch den

Vertreter der „Gruppe besorgter Valsler“, ob diese nicht schlechte Verlierer seien. Erwähnt wurde im Filmbericht in diesem Zusammenhang zudem, dass die Stoffel-kritische Gruppe bereits mit Beschwerden gegen den Verkauf der Therme beim Bundesgericht gescheitert war.

#### **E. 5.10**

Insgesamt bleibt festzustellen, dass der Beitrag Mängel bzw. redaktionelle Unvollkommenheiten aufweist und die journalistischen Sorgfaltspflichten nicht vollumfänglich eingehalten worden sind. Diese Defizite haben jedoch eine freie Meinungsbildung des Publikums nicht verunmöglicht. Die wesentlichen Fakten zu den thematisierten Ereignissen um den Verkauf der Therme Vals wurden korrekt und für das Publikum in transparenter und nachvollziehbarer Weise wiedergegeben. Persönliche Meinungen und umstrittene Aussagen waren als solche erkennbar. So ging aus dem Beitrag hervor, dass in Vals eine Gruppe von Bürgern nach wie vor der Ansicht ist, dass der Verkauf der Therme zu einem zu tiefen Preis erfolgt sei, und dass sich diese Gruppe auf eine neuere Stellungnahme einer Treuhandgesellschaft stützt, die von Indizien auf nicht unerhebliche vorhandene stillen Reserven ausgeht. Die Redaktion fasste die Schlussfolgerungen der Treuhandgesellschaft faktengetreu zusammen. Zum Ausdruck kam zudem, dass es sich beim Auftraggeber des „Gutachtens“ um keine neutrale Stelle gehandelt hat. Erkennbar war für das Publikum vor allem auch, dass das Vorliegen von stillen Reserven auf verschiedenen Bilanzpositionen umstritten ist und keine Tatsache darstellt, ebenso wie die damit zusammenhängende Frage, ob die Therme Vals 2012 zu einem zu tiefen, nicht marktgerechten Preis verkauft worden war. Im Studiogespräch wurde der Beschwerdeführer mit den ihn und den Verkaufsvorgang generell betreffenden Vorwürfen konfrontiert. Er erhielt darin ausreichend Gelegenheit, seine Sicht der Dinge darzulegen. Die im Beitrag aufgeworfene Kritik richtete sich schliesslich nicht einseitig gegen den Beschwerdeführer, sondern auch gegen den ehemaligen Verwaltungsrat der Therme aufgrund des angeblich nicht offenen und fairen Bieterverfahrens beim Verkauf. Das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG wurde aus diesen Gründen nicht verletzt.

13/14

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist aus den erwähnten Gründen ohne Kostenfolgen (Art. 98 RTVG) abzuweisen.

14/14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.